



Müllabfuhrordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hopfgarten hat aufgrund der Ermächtigung des § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl Nr. 3/2008, i.d.F. Nr. 32/2017 in seiner Sitzung am 20.11.2017 folgende Müllabfuhrordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Die gesamten im Bereich der Marktgemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Marktgemeinde Hopfgarten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.

(2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen

- a) gefährliche Abfälle;
- b) sonstige Abfälle;
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

(3) Die Abfallbeseitigung kann die Marktgemeinde entweder in Eigenregie erledigen oder private Firmen dazu beauftragen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2015. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

(2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

(3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

(4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

(5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.

(6) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrschutt oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

(1) Nicht unter die Abholpflicht fallen:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
- b) sonstige Abfälle;
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof oder zur Firma Daka Entsorgungsunternehmen GmbH & CoKG zu bringen sind.

(2) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit LKW befahrbaren Wegen erschlossen sind. Das gilt nicht für jene Grundstücke, bei denen aufgrund ihrer Lage die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre.

(3) Nicht zum Abfuhrbereich gehören die unter lit. a-h genannten Gebiete und Wohnobjekte. Diese haben den Siedlungsabfall an die im folgenden angeführten Sammelstellen zu bringen:

a) Sammelstelle Talhäuslweg:

Talhäuslweg 30 und 32
gesamter Außersalvenberg

b) Sammelstelle Lindrainweg (bei Schwaigerbauer):

Lindrainweg 35 bis Ende Lindrainweg

c) Sammelstelle Kreuzung Glantersberg-Gruberberg:

Unterwindau 1, 2 und 10
gesamter Gruberberg
Glantersberg 12, 13, 14, 15, 224, 25, 26 und 27
Glantersberg 29 bis 35 und 37
Glantersberg 39 bis 43

Glanterberg 45, 46 und 48
Glanterberg 53 bis 79
Kelchsauerstraße 27, 28, 64, 99 und 100
Kühle Luft 11
Itterer Straße 5 und 6
Elsbethen 10, 11, 12, 13, 14, 66 und 67
Hörbrunn 8 bis 13
Lehenweg 16, 18 und 19

d) Sammelstelle Kelchsau-Liftparkplatz:

gesamter Treichlwaldweg
Zillfeldweg 4 und 5 sowie 14 bis 19
gesamter Wurzrainweg
Foischingweg 5,8, 9, 11, 12 und 14
Kelchsau Unterdorf 5, 9, 10, 12, 38, 41 und 42
Kelchsau Oberdorf 21, 33 und 34

e) Sammelstelle Kelchsau-Frächtere Riedmann:

Innerkelchsau 2 bis 14, 28, 42 bis 47 sowie 59 bis 70
gesamter Langer Grund
gesamter Kurzer Grund

f) Sammelstelle Grafenweg außen:

Grafenweg 2, 3, 6, 7, 8, 13, 21-28 sowie 40-52

g) Sammelstelle Grafenweg innen:

Grafenweg 91-98, 205, 243, 244, 264 sowie 272 bis 280
Sonnhangweg 12 und 31
Vorstadtweg 24 und 26

h) Penningbergstraße-Abzweigung Trauchaweg

Penningbergstraße 7, 8, 58, 59, 62 und 63
Penningdörfel 25
Mittermoosenweg 8, 9, 10, 11, 26, 28, 29, 32 und 33
Flecklweg 10 bis Ende Flecklweg
Innerpenningberg 20, 22 bis Ende Innerpenningberg
Aschbergweg 2 bis Ende Aschbergweg
Trauchaweg 16 bis Ende Trauchaweg

§ 4

Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter

(1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur durch folgende Behältnisse erfolgen:

- a) Restmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von - 70 Liter, 35 Liter;
- b) Restmülltonnen mit einem Fassungsvermögen von - 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter;
- c) Restmüllcontainer mit einem Fassungsvermögen von - 800 Liter, 1100 Liter;

d) Biomülltonnen für Küchenabfälle (grün) mit einem Fassungsvermögen von - 60 Liter und 120 Liter;

e) Biomülltonnen für Gartenabfälle (braun) mit einem Fassungsvermögen von – 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter.

2) An Mindestmengen pro Jahr ist vorgesehen:

a) Restmüll für Haushalte im Abfuhrbereich:

- 24 kg pro Jahr für einen Haushalt mit einer Person;
- 36 kg pro Jahr für einen Haushalt mit zwei Personen;
- 48 kg pro Jahr für einen Haushalt mit drei Personen;
- 54 kg pro Jahr für einen Haushalt mit vier Personen;
- 60 kg pro Jahr für einen Haushalt ab fünf Personen.

b) Restmüll für Haushalte außerhalb des Abfuhrbereichs:

- 4 Restmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 35 Litern pro Jahr für einen Haushalt mit einer Person;
- 6 Restmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 35 Litern pro Jahr für einen Haushalt mit zwei Personen;
- 8 Restmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 35 Litern pro Jahr für einen Haushalt mit drei Personen;
- 9 Restmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 35 Litern pro Jahr für einen Haushalt mit vier Personen;
- 10 Restmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 35 Litern pro Jahr für einen Haushalt ab fünf Personen;

c) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:

- 4 Liter pro Einwohner und Woche für die erste bis fünfte Person im Haushalt (keine Staffelung);
- 0 Liter pro Einwohner für die sechste und jede weitere Person im Haushalt.

d) Für Haushalte mit Privatzimmervermietung wird für jedes fünfte angefangene Gästebett (auch Zusatzbetten und Personalbetten) eine zusätzliche Person mit 24 kg pro Jahr für Restmüll und 4 Liter pro Woche für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle berechnet.

e) Für gewerbliche Gastronomiebetriebe wird für jedes dritte angefangene Gästebett (auch Zusatzbetten und Personalbetten) eine zusätzliche Person mit 24 kg pro Jahr für Restmüll und 4 Liter pro Woche für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle berechnet. Sind Sitzplätze vorhanden, wird für je zehn angefangene Sitzplätze eine zusätzliche Person mit 24 kg pro Jahr für Restmüll und 4 Liter pro Person und Woche für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle berechnet, wobei die berechnete Anzahl an Gästebetten bei der Sitzplatzberechnung zu berücksichtigen ist.

Für Gastronomiebetriebe, die nicht ganzjährig geöffnet haben, besteht die Möglichkeit, gegen Ansuchen und gegen Nachweis der Öffnungszeiten sowie der Bettenauslegung die Mindestmenge rückwirkend aliquot der Öffnungszeiten und Bettenauslastung zu ändern. Diese Änderung wird jeweils zu Beginn des darauffolgenden Jahres berücksichtigt.

f) Für Gewerbebetriebe (Handwerks-, Handels-, Dienstleistungsbetriebe, etc.) wird für je fünf angefangene Beschäftigte eine zusätzliche Person mit 24 kg pro Jahr für Restmüll und 4 Liter pro Person und Woche für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle gezählt. Als Beschäftigter gilt jeder Arbeitnehmer des Betriebes, welcher den überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit in der Betriebsstätte verbringt. Beschäftigte auf Montage, Baustellen, etc. werden nicht berechnet.

g) Für nicht ordentliche Wohnsitze (Freizeitwohnsitze), die nach § 3 Abs. 1 lit. a Aufenthaltsabgabegesetz 2003, LGBl. Nr. 85/2003 i.d.F. LGBl. Nr. 32/2017 aufenthaltsabgabepflichtig sind, wird die Mindestmenge nach der Wohnnutzfläche festgelegt.

Für Freizeitwohnsitze bis zu 60 m² werden im Abfuhrbereich 36 kg, außerhalb des Abfuhrbereiches 6 Müllsäcke a 35 Liter für Restmüll und 4 Liter pro Woche für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle vorgeschrieben.

Für Freizeitwohnsitze über 60 m² werden im Abfuhrbereich 54 kg, außerhalb des Abfuhrbereiches 9 Müllsäcke a 35 Liter für Restmüll und 8 Liter pro Woche für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle vorgeschrieben.

Für Almgebäude, die ausschließlich der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen, werden keine Mindestmengen vorgeschrieben.

h) Dauercamper werden wie Freizeitwohnsitze gemäß § 4 lit. e dieser Verordnung behandelt.

(3) Sollten Zuwiderhandlungen oder Beanstandungen bei einer Entleerung auftreten und festgestellt werden, dass die Mindestmenge zu niedrig angesetzt ist, so kann der Bürgermeister in Einzelfällen eine erhöhte Mindestmenge vorschreiben.

Beantragte und genehmigte Änderungen der Mindestmengenberechnung werden vierteljährlich vorgenommen. Davon ausgenommen ist die Bestimmung des § 4 Abs. 2 lit. c dieser Verordnung.

Die Müllbehälter sind vom Grundstückseigentümer zu erwerben. Die Mindestanzahl an Müllsäcken ist jährlich im Vorhinein bei der Marktgemeinde zu beziehen.

Die Ermittlung der tatsächlichen Mindestmenge erfolgt durch Messung bei der Entleerung des Müllbehälters.

§ 5

Entsorgung des Restmülles und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle Abfuhrhythmus, Verwendung, Lagerung und Reinigung der Müllgefäße

(1) Die Restmüllbehälter werden wöchentlich oder 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr entleert. Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr entleert. Die Behälter sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand) während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstücks so aufzustellen, dass

a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;

b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können;

c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können. Die Behälter müssen unmittelbar am Straßenrand stehen.

(2) Sollte eine Zufahrt des Müllwagens bis zur Grundstücksgrenze nicht möglich sein, so ist der Müllbehälter an der von der öffentlichen Müllabfuhr zu benennenden öffentlichen Verkehrsfläche zum gegebenen Zeitpunkt aufzustellen.

(3) Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und die erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen.

(4) Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen. Außerdem darf der Müll in den Tonnen nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung ohne Schwierigkeiten entleert werden kann. Müllsäcke sind nur fest verschlossen, in die dafür vorgesehenen Sammelstellen zu bringen. Flüssige Abfälle dürfen nicht in die Behälter eingebracht werden. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.

(5) Die Abfuhrtage- und routen, an denen der Müll in den einzelnen Ortsteilen abgeführt wird, regelt ein Abfuhrplan. Dieser ist von der Marktgemeinde zu erstellen und ortsüblich kundzumachen. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.

Die Abfälle der unter § 3 Abs. 2 genannten Grundstücke sind rechtzeitig bis zum Abholtag zur genannten öffentlichen Sammelstelle zu bringen.

§ 6

Festlegung des Systems der Entsorgung von Sperrmüll

Der Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten bei der Firma Daka Entsorgungsunternehmen GmbH & CoKG in 6361 Hopfgarten im Brixental, Gewerbestraße 15 entsorgt werden.

§ 7

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

(1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette, Textilien sowie reines Styropor – dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind in die jeweils hierfür eingerichteten Behälter und beim Recyclinghof gegen eine festgesetzte Gebühr abzugeben.

(2) Altglas ist in die aufgestellten Container am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

(3) Altpapier und Kartonagen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

(4) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

(5) Metallverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

Haushaltsschrott ist im Zuge der Sperrmüllsammlung zu entsorgen.

(6) Elektroaltgeräte, wie Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(7) Alttextilien sind der jährlich stattfindenden Altkleidersammlung der Caritas zuzuführen oder können beim Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container gegeben werden.

(8) Speisefette/-öle:

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen

§ 8

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.;

b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.;

c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel;

d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.

(2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

(3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 1 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

(4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

(5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Kompostieranlage Westendorf abzugeben.

§ 9

Überprüfung der Müllgefäße

(1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

(2) Den Beauftragten der Marktgemeinde ist zur Nachschau der Müllgefäße und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.

§ 10

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl 3/2008 in der Fassung LGBl. Nr. 32/2017 bestraft.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 15.4.2002 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 21.11.2017

Abgenommen am: 06.12.2017